


GEMEINDE BUSECK

DER GEMEINDEVORSTAND



Gemeinde Buseck • Der Gemeindevorstand • Postfach 11 63 • 35416 Buseck

Gemeinde Buseck
„Busecker Schloss“
Ernst-Ludwig-Straße 15
35418 Buseck

Zufahrt
Rollstuhl 

Herr
Max Mustermann

Tel. 06408 911-0
Fax 06408 911-119

Homepage: www.buseck.de
E-Mail: kerstin.doering@buseck.de

Fachdienst: Liegenschaften
Bearbeiter(in): Frau Brück
Durchwahl: -233
Steuernummer: 02022680254
USt-ID: 210795DE112591179

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

UNSER AKTENZEICHEN
(Bei Antwort bitte angeben)

DATUM

762.318.0

02.11.2022

Mietvertrag

zwischen der Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Ranft und dem Ersten Beigeordneten Herrn Zippel, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck, nachstehend Vermieterin genannt,

und Herr Mustermann,

nachstehend Mieter genannt, wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1 Mietobjekt

Die Vermieterin gestattet dem Mieter die Benutzung folgender Räumlichkeiten bzw. Einrichtung:

Saal 1 im Kulturzentrum in 35418 Buseck

für die Durchführung einer

Veranstaltung

am

Samstag 01.01.2022 ab 00:00 Uhr bis **Samstag 01.01.2022** bis 20:30 Uhr

gemäß den nachstehenden Bedingungen und den allgemeinen Vertragsbedingungen.

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch u. Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Gießen IBAN DE85 5135 0025 0246 0024 33
Postbank Frankfurt/Main IBAN DE22 5001 0060 0037 1826 01
Volksbank Gießen IBAN DE70 5139 0000 0025 7170 07

(BIC: SKGIDE5F)
(BIC: PBNKDEFF)
(BIC: VBMHDE5F)

§ 2 Übergabe des Mietobjektes

Die gemieteten Räume werden von dem **Hausmeister Herrn Goldschmidt 0160/96900433 und Frau Savanovic 06408/5005996 www.promenade-restaurant-buseck.de (Gastronomie)** vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 mit Beginn der Mietzeit an den Beauftragten des Veranstalters übergeben. Die Rückgabe der gemieteten Räume hat mit dem Ende der Mietzeit an den Hausmeister zu erfolgen. Über die Übergabe und Rückgabe der gemieteten Räume ist eine Niederschrift zu diesem Vertrag aufzunehmen, in der etwaige Mängel festgestellt werden.

Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Dem Vermieter anlässlich des Abschlusses des Mietvertrages entstandene Kosten sind in diesem Falle vom Mieter zu entrichten.

§ 3 Zahlungspflicht des Mieters / Miete

Für die Nutzung ist eine Miete i.H.v 0,00 € bis zum 01.01.2022 zu entrichten.

Mit der Mietzahlung sind die Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch, sowie Heizung und Warmwasseraufbereitung abgegolten.

Die Vermieterin ist berechtigt, gegebenenfalls mit der Miete eine Sicherheitsleistung bis zu 1.500,00 € zu verlangen. Diese Kautionsleistung ist als Sicherheit für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mietvertrages zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

Der Nachweis der Zahlung ist dem Hausmeister bei Übergabe der gemieteten Räume zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung wird, wenn keine Ersatzansprüche von Seiten der Vermieterin geltend gemacht werden, nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter wieder zurückgezahlt, frühestens jedoch einen Tag, nachdem der Hausmeister gem. § 2 Abs. 1 die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Räume bestätigt hat.

Vollstreckbare Forderungen aus diesem Vertrag werden gem. § 66 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungswege vollstreckt.

1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20%
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40%
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60%
danach 80%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorleistung getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu erstatten.

Die Vermieterin behält sich vor, bei wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten

Bsp.: - Zahlungsfrist ist vom Mieter nicht eingehalten

- Erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind nicht erteilt oder widerrufen
- Der Mietzweck wurde geändert

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Vermieterin zur Entschädigung nicht verpflichtet.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 4 Hausrecht / Hausordnung

Die Vertragsbedingungen und die Hausordnung gelten für

das Kulturzentrum, Am Schlosspark 2, 35418 Buseck, Großen-Buseck
das Thal'sche Rathaus, Anger 1, 35418 Buseck, Großen-Buseck
die Rudolf-Harbig-Halle, Rudolf-Harbig-Straße 14, 35418 Buseck, Alten-Buseck
die Brandsburg, Brandgasse 14-16, 35418 Buseck, Alten-Buseck
die Willy-Czech-Halle, Neue Straße 25, 35418 Buseck, Beuern
das Sportlerheim der Willy-Czech-Halle, Neue Straße 25, 35418 Buseck, Beuern
der Gemeindesaal in Beuern, Untergasse 53, 35418 Buseck, Beuern
die Rahberghalle, Beethovenstraße 3, 35418 Buseck, Oppenrod und
das Dorfgemeinschaftshaus, Ringstraße 5, 35418 Buseck, Trohe

Die Gemeinde Buseck ist hier die Vermieterin der oben genannten Räumlichkeiten und Hallen.

Die angemieteten Räumlichkeiten darf der Mieter lediglich für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum und Veranstaltung nutzen. Änderungen der Mietzeit mit Mietüberschreitung haben ggf. Nachforderungen des Vermieters zur Folge, im Höchstfall bis zu 6 Stunden die gesamte Tagesmiete.

Beabsichtigte Änderungen des Nutzungszwecks sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Diese Nutzungsänderung kann durch die Vermieterin genehmigt werden. Dadurch bedingte Kosten sind von dem Mieter zu tragen. Eine ungenehmigte Änderung des Nutzungszwecks berechtigt zur sofortigen Schließung der Veranstaltung.

Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen. Geschieht das nicht, erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Mieters.

Für weitere Nachteile, insbesondere Schadenersatzforderungen anderer Veranstalter, die der Gemeinde Buseck aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der eingebrachten Gegenstände entstehen, haftet die Mieterin oder der Mieter.

Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt, soweit keine andere Vereinbarung mit der Gemeinde Buseck getroffen wurde, im Kulturzentrum Am Schlosspark in 35418 Buseck, Großen-Buseck und in der Rudolf-Harbig-Halle in 35418 Buseck, Alten-Buseck ausschließlich durch die entsprechenden Pächter der Restaurants. Hier ist das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke nicht gestattet.

Einzelheiten der Bewirtschaftung sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Mieter direkt mit dem Pächter zu vereinbaren.

In den übrigen Einrichtungen darf der jeweilige Herd in den Küchen nicht zum Kochen genutzt werden, es ist damit lediglich das Erwärmen der Speisen erlaubt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§ 5 Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der durch ihn, seine Bediensteten, Lieferanten oder Besucher der Veranstaltung oder sonstigen Dritten, die sich in den gemieteten Räumen mit der Zustimmung des Mieters aufhalten, die der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entstehen, sofern er nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters nachweisen kann. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin von allen Ansprüchen aus diesen freizuhalten und freizustellen, die ihn, einen Bediensteten, Lieferanten bzw. Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten, die mit der Zustimmung des Mieters sich in den gemieteten Räumen aufhalten, entstehen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass eine vorsätzliche

oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters vorliegt.

Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Sachschäden, die er bzw. Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung erleiden, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen. Der Mieter stellt die Vermieterin insoweit von möglichen Schadenersatzansprüchen frei, die von ihm bzw. Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, es sei denn, er kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin bzw. des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin nachweisen. Diese Regelung erstreckt sich auch auf die Vorbereitungsarbeiten und die anschließenden Aufräumarbeiten zur Veranstaltung.

Der Mieter haftet außerdem für alle Personenschäden, die er bzw. Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung erleiden, es sei denn, er kann eine fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin nachweisen. Er stellt die Vermieterin insoweit von Schadenersatzansprüchen frei, die von ihm bzw. von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, es sei denn, er kann eine fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin bzw. des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nachweisen. Dies erstreckt sich auch auf die Vorbereitungsarbeiten und die anschließenden Aufräumarbeiten zur Veranstaltung.

Die Verkehrssicherungspflicht über das gesamte Mietobjekt geht auf den Mieter über. Versagen während der Mietzeit Einrichtungen (Anlagen) oder treten Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse auf, haftet die Vermieterin, wenn der Mieter eine vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nachweisen kann.

Die Vermieterin kann die Vermietung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt, abhängig machen.

§ 6 Beachtung allgemeiner Vorschriften

Die Anmeldung zur GEMA ist Angelegenheit des Mieters.

Der Mieter ist für die Einhaltung und Beachtung aller gesetzlichen Regelungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind, verantwortlich.

Auch verpflichtet sich der Mieter, allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Versammlungsstättenrichtlinien, den ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, zu entsprechen.

Die brandschutzrechtlichen Vorschriften für Veranstaltungshallen sind einzuhalten.

Das Rauchen ist in den Gebäuden verboten, das Hessische Nichtraucherchutzgesetz – gültig ab 01.10.2007 – findet entsprechende Anwendung.

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind polizeilich verboten bzw. bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

Der Mieter darf nicht mehr Besucher einlassen, als Sitzplätze vorhanden sind. Grundlage ist der beim Hausmeister vorliegende Bestuhlungsplan der Gemeinde Buseck.

Der Mieter ist verpflichtet, bis zum Ende der Veranstaltung Einlasskontrollen einzusetzen. Den Ordnungsdienst hat der Mieter selbst zu übernehmen.

Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Das Veranstellen einer Tombola bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Buseck.

Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola o.ä. muss beim Finanzamt Gießen, 35392 Gießen, erfolgen.

Bei einer genehmigten Tombola dürfen Getränke und Speisen als Tombolagewinne nur in unwesentlichem Umfang ausgegeben werden, die Verlosung von Kriegsspielzeug ist grundsätzlich untersagt.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist bei Veranstaltungen die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie zu beachten. Danach darf der Lärmpegel in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (wie Kulturzentrum, Großen-Buseck, Thal'sches Rathaus, Großen-Buseck, Feuerwehrgerätehaus, Alten-Buseck und Gemeindesaal, Beuern)

an Werktagen außerhalb der Ruhezeit von	60 dB(A)
an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen von	55 dB(A)
nachts von	45 dB(A)

nicht überschritten werden.

In allgemeinen Wohngebieten

(wie die Rudolf-Harbig-Halle, Alten-Buseck, Willy-Czech-Halle und Sportlerheim der Willy-Czech-Halle in Beuern, Rahberghalle, Oppenrod und Dorfgemeinschaftshaus, Trohe)

an Werktagen außerhalb der Ruhezeit von	55 dB(A)
an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen von	50 dB(A)
nachts von	40 dB(A)

nicht überschritten werden.

Bei Überschreitungen dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

§ 7

Besondere Bedingungen und Auflagen

Jede Veranstaltung bedarf des Abschlusses eines Mietvertrages. Ein Vertragsabschluss liegt vor, wenn die Vermieterin die Anmeldung der Veranstaltung dem Mieter gegenüber schriftlich durch den Mietvertrag bestätigt und der Mieter die Zweitausfertigung unterschrieben termingerecht an die Vermieterin zurückgereicht hat.

Das Anbieten von Waren aller Art in und vor den Gebäuden ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von Gegenständen soweit sie sich auf die Veranstaltung beziehen.

Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Buseck angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt, die im Mietvertrag festgelegt ist.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder sonstige Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Bei (Musik)Veranstaltungen (Disco, Rock-Konzerte, Fasching etc.) ohne/mit Bestuhlung der Hallen, ist der Fußboden flächendeckend und feuerhemmend abzudecken. Die Stöße sind zu verkleben.

Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters.

Die Räume, Einrichtungen incl. Außenanlage sind in ihrem ursprünglichen bzw. geputzten Zustand nach der Veranstaltung zu übergeben.

Bedingt durch das neue Abfallsystem müssen die Nutzer den anfallenden Müll über ihren eigenen Hausmüll entsorgen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der Gemeindeverwaltung 60 l-Müllsäcke á 3,50 € zu kaufen und diese dann zuhause bei der nächsten Müllabfuhr mitzugeben.

Bei Verstoß gegen die oben genannten Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet.

Die als Anlage beigefügte Versammlungsstättenrichtlinie, der Auszug aus dem Jugendschutzgesetz und das Merkblatt zum Brandsicherheitsdienst sind hiermit Bestandteil des Vertrages.

Der Vertrag ist innerhalb von 10 Tagen nach der Ausfertigung an die Gemeinde Buseck, Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in der genannten Frist, kommt ein Mietvertrag nicht zustande.

Gerichtsstand ist Gießen.

35418 Buseck, den .2022

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck
Im Auftrag

Ort, Datum

Der Mieter
